3) Vorbeugungsmittel gegen bie Lungenfeuche beim Bieb;

4) Beispiel ber Verbreitung ber Kinderblattern burch Landstreicher;

5) Erläuterung einiger Ausbrude von Biehkrankheiten, welche als hauptmängel beim Kauf und Tausch gewährt werden muffen ("Herzschlechtigkeit, Kolder, Wehetage, Mondfrankheit, Zäpfigkeit ober Perlsucht"); 6) Erweiterung des Gebrauchs der Rumfordischen Suppenbereitung;

7) Ueber bie Anwendung einer fehr gemeinnütigen physitalischen Erfindung

(bes Papinianischen Topfes).

Endlich findet sich noch in dem "Allgemeinen Intelligenzblatt für Neu-Württemberg", bem Organe ber Regierung, bem bas im Obigen Besprochene durchweg entnommen ist, die Veröffentlichung eines furfürstlichen Restriptes vom 10. Juni 1804, welches bestimmte, daß die fämtlichen Ausgaben, welche auf Anordnung der Landvogteisanitätskollegien ober des Obersanitätskollegiums in Betreff ber Medizinal-Polizei sowohl für Menschen als Bieh erforderlich fein sollten, zunächst von ben betreffenden Amtspflegen, und wenn sie eine ganze Landvogtei befaffen follten, von sämtlichen Amtspflegen der Landvogtei bestritten werden follten, daß aber, wenn bieje Ausgaben übermäßige wurden, die Armen-Verwaltungen und Psiegen auf zuvor erstatteten Bericht durch die Landvogteis Kommun-Dekonomiekollegien in Konkurrenz zu ziehen feien.

Eine große Arbeit hatten das Obersanitätskollegium und die Landvogteisanitätskollegien begonnen und zu einem guten Teil ausgeführt, als mit ber Erhebung Württembergs jum Königreich Neu-Württemberg ju bestehen aufhörte. In bem Generalrestript vom 10. November 1804 mar die Erlassung von Borschriften für die ben ober- ober stabsamtlichen Sanitätsbehörden zustehenden Prufungen ber Stadt= und Dorfdirurgen, ber Operateure, Accoucheure und Rurschmiede, eine Hebammen-Ordnung, Ordnungen für Krantenwärter, Apotheker, Materialisten, Kräuter= und Wurzelsammler, Babemeister in Aussicht gestellt. Reine berselben tam mehr zur Beröffentlichung. Ebenso erschienen nicht mehr das Regulativ über die Pflichten der angehenden und anderen Aerzte, welches das Generalrestript vom 19. Juli 1805 angekündigt hatte.

Daß so schon vor einem Jahrhundert Ginrichtungen bestanden haben, welche späterhin erst nach Jahrzehnten und noch längerer Zeit wieber Gingang fanden, wirft geradezu frappant. Was in Neu-Württemberg unter Verhältnissen geschaffen wurde, in benen weder auf Bestehendes, noch sonstige Rudsichten zu nehmen waren, verdient unfer lebhaftes Interesse.

## Ein Brief Conrad Breunings,

mitgeteilt von Dr. Wilhelm Dhr, Privatbozent ju Tübingen.

Unter allen Gewalttaten, die der junge leidenschaftliche Herzog Ulrich von Württemberg verübte, find zwei zu besonderer Bedeutung gelangt: Die Ermordung Huttens und die Hinrichtung der Breuninge. Die gewaltige Erregung, die diese beiben verhältnismäßig schnell aufeinander folgenden Ereigniffe hervorgerufen haben, bedarf einer Erklärung. An und für sich sind Gewalttaten wie diese eine nur allzugewohnte Erscheinung in jenem rechtsunsicheren Zeitalter, so daß die Nechtsverletzung allein das riefige Aufsehen nicht erklären kann, bas jene Taten machten. Der Grund mar vielmehr ber: in Hutten war die Ritterschaft, in den Breuningen die Shrbarkeit der württembergischen Landschaft getroffen. Richt einzelne Personen, sondern zwei mächtige Stände waren herausgefordert, und daber schreibt sich ber ungeheure Sturm

ber Entrustung, der sich im ganzen Lande erhob und Ulrichs Namen als ben

eines Tyrannen burch gang Deutschland trug.

Von dieser Zeit an blieben beide Stände, wie bekannt, unversöhnliche Feinde des Herzogs, während die bäuerliche Bevölkerung gerade wegen ihres Gegensates zur Ehrbarkeit des Herzogs Stüte wurde, obgleich auch sie nach dem Aufstande des armen Konrad seine harte Hand aufs schwerste hatte fühlen müssen. Für die Zukunft Württembergs wurden diese Ereignisse von maßzgebender Bedeutung: die Ritterschaft erkämpfte sich die Reichsunmittelbarkeit, die Ehrbarkeit jedoch einen maßgebenden Einsluß auf die Regierung, der die Versassung des Herzogtums Württemberg zum Typus des dualistischen Ständez

staats werben ließ. 1)

Bei der großen Bedeutung der beiden Ereignisse für die weitere Entwicklung Württembergs erscheint die Frage nach den Ursachen von größter Wichtigkeit. Warum hat Herzog Ulrich Hans von Hutten erschlagen und die Breuninge hinrichten lassen? Diese Frage ist von Anfang an verquickt worden mit der Schuldfrage: sind Hutten und die Breuninge Verräter gewesen? Ulrich selbst hat bekanntlich in beiden Fällen behauptet, nach Recht versahren zu haben. Hans von Hutten habe er kraft seines Rechts als Freischöff des westfälischen Gerichts erschlagen, weil er ihm die Treue gebrochen habe. Gegen die Breuninge ließ er sogar in einem richtigen Prozesse versahren, der freilich nichts weniger als ein Akt der Gerechtigkeit war. Die Angeklagten wurden durch die Folter zu dem Geständnisse gebracht, eine Regierungsveränderung zu Ungunsten Herzog Ulrichs erstrebt zu haben, und wurden dann auf Grund dieses Zugeständnisses verurteilt. Vergebens daten sie, durch Zeugen ihre Unschuld erhärten zu dürsen, ihr Verlangen wurde als dem Rechtsbrauch zuwider abgelehnt. <sup>2</sup>)

Die neuere Forschung ist völlig einig in ber Auffassung, daß in beiben Källen von einer Schuld der Beklagten und Gerichteten in dem angegebenen Umfange nicht die Rede sein könne. Auch daß Herzog Ulrich lediglich nach Gewalt und nicht nach Recht versuhr, steht fest. Weshalb aber die Gewalttaten? In dieser Frage sehen wir bisher keineswegs mit wünschenswerter Klarheit.

Was zunächst den Huttenschen Fall anlangt, so läßt sich sagen: Ulrich war in heftiger Leidenschaft zu der Gemahlin seines Stallmeisters Hans von Hutten entbrannt und hatte diesen kniefällig gebeten zu gestatten, daß er seine eheliche Hausfrau lieb habe. Diese Tatsache behielt Hutten nicht für sich, sondern machte seinem Bater, sowie andern Berwandten und Bekannten Mitteilung darüber. Ob er dies in einer Ulrichs Shre besonders verletzenden Form getan hat, ob er namentlich dadurch einen dem Herzog gegebenen Sid brach, ist nicht ersichtlich. Auch die Art und Weise, wie Hans von Hutten umkam, ist nicht völlig aufgeklärt. Wohl aber steht die Hauptsache fest, daß es lediglich

2) Näheres bei Heinrich Ulmann, Fünf Jahre Würtembergischer Geschichte unter Herzog Ulrich 1515—1519, Leipzig 1867, S. 77 st., wo auch die ältere Literatur verschied

<sup>1)</sup> Ueber den Dualismus als Prinzip des Ständestaats vergl. v. Below, Territorium und Staat, 1900, S. 248 st. Die für die Berfassung so bedeutungsvolle Entwicklung der Emanzipierung der Ritter und Städte sett in der Tat früher ein, aber durch die nach jenen beiden Taten ausbrechenden Kämpfe wurde die Entwicklung beschleunigt und für die Fürstenzewalt unabwendbar. Was die Sprbarkeit anlangt, so war sie freilich durch die Hinrichtung der Breuninge zunächst eingeschücktert und kämpste nicht direkt gegen den Herzog. Sie blied aber ein zäher Gegner Ulrichs, und es ist unverkennbar, daß gerade die Erinnerung an diese Kämpfe später unter gänzlich geänderten Umständen die Erhebung der landständischen Macht beeinslußt hat.

zeichnet ist.

3) Das insbesondere durch den Dichter Hauff populär gewordene Märchen J. J. Bauers, nach welchem Hutten ehebrecherischen Umgang mit der Herzogin Sabina gehabt haben soll, ist von Hend, Ulrich, I, S. 393, Ann. 29 widerlegt.

perfonliche, nicht aber politische Motive gewesen find, die Ulrich zu der

verhängnisvollen Tat antrieben.

Anders liegt der Fall in dem Prozesse der Breuninge. Hier lagen lediglich politische Urfachen zugrunde. Die Lage bes Herzogs mar nach ber Ermorbung huttens insbesonbere baburch verschärft worben, daß feine Gemahlin Sabina mit Hilfe des Erbtruchses Dietrich Spät entflohen war. Nun standen außer ben huttenschen noch die bayerischen Bermandten ber herzogin mit ungeftumen Rlagen vor bem faiferlichen Throne. Bang Deutschland murde burch die Streits schriften Ulrichs von hutten in Aufregung versett. Der Kaiser verlangte von Ulrich Verzicht auf die Regierung für 6 Jahre mit Meidung des Landes. Die als Unterhändler zum Raifer abgesandten Abgeordneten der Landschaft rieten zur Nachgiebigkeit. Da greift Ulrich zum letten Mittel: er läßt durch seine Amtsleute das Bolk befragen, ob er des Kaifers Bedingungen annehmen konne ober nicht. Das Volk aber entscheibet aus Angst vor der verhaßten herrichaft ber Chrbarkeit zugunsten seines Herzogs. Unter dem Gindrucke diefer Volks= abstimmung tam bann am 19. Oftober ber Blaubeurer Bertrag zustande, nach bem feche Jahre lang ein von Kaiser und Ulrich eingesetzter Regimenterat in bes Herzogs Namen regieren sollte.

Aus dieser Folge der Ereignisse muß der Prozeß gegen die Breuninge verstanden werden. Es kam Ulrich darauf an, die Häupter der Ehrbarkeit zu beseitigen, um die nach dem Blaubeurer Vertrage drohende Vorherrschaft des Regimentsrats unmöglich zu machen. "Die Suspension seiner Regierung, die Errichtung des Regiments blieb ein inhaltsloses Wort, wenn es gelang, in einer Weise, welche eine neue Einmischung des Reichsoberhauptes ausschloß, die Männer zu beseitigen, deren Vergangenheit und Vegabung ihnen den leitenden Einsluß in der zu bildenden Behörde gesichert haben würde; wenn es zugleich glückte, durch ein System von Einschüchterungen jeden Gedanken an Widerstand im Landtage und im Lande niederzuschlagen." Neben diesem Motive spielte bei Ulrich noch ein zweites mit. Es kann kein Zweisel darüber bestehen, daß er sich von den Führern der Landschaft in der Tat verraten glaubte. Sie führten seiner Meinung nach von den Tagen des Tübinger Vertrags an eine Regierungsveränderung zu seinen Ungunsten im Schilde. Er glaubte sie im

Einverständnisse mit ben Huttenschen und mit seiner Gemahlin.

Man hat oft auf die Verdienste der Breuninge, insbesondere Conrads hingewiesen, um Ulrichs Tat als einen Akt der größten Undankbarkeit hinzusiellen. Ohne Frage war Conrad Breuning der erste Staatsmann Württemsbergs an der Wende des Jahrhunderts. Seine Verdienste während der Bauernunruhen von 1514 und während des großen Tübinger Landtags sind überaus groß zu nennen. Aber es scheint doch, daß er mehr das Interesse der Ehrbarsfeit als das des Herzogs im Auge gehabt hat. Ohne daher ein entscheidendes Urteil fällen zu wollen, müssen wir bemerken, daß in der Tat die Ehrbarkeit eine Partei war, die der Herzogsgewalt bedrohlich werden konnte. Ich erinnere nur daran, daß im Tübinger Vertrage der Landschaft das Recht festgelegt wurde, gegebenenfalls dem Herzoge die Huldigung zu verweigern. Beziehungen zu auswärtigen Mächten unterhielt die Landschaft schon lange. Der Herzog konnte nach allem, was vorgekommen war, nicht ohne weiteres der Ehrbarkeit vertrauen.

Wieweit er mit seinem Verbachte Recht ober Unrecht hatte, das eben ist das Problem jenes Prozesies. Die Aufgabe wäre, auf Grund der seit Heyd nicht wieder bearbeiteten Prozesakten der Frage nachzugehen: inwiesern kann

<sup>4)</sup> Ulmann, a. a. D., S. 77.

von einer dem Herzoge feindlichen Politik der Führer der Landschaft in den Jahren nach dem Tübinger Vertrage die Nede sein? Viele Gründe sprechen dafür, daß diese Frage nicht so ohne weiteres verneint werden kann, als gewöhnlich geschieht. Die Zeitgenossen haben selbst trot der im allgemeinen dem Herzoge durchaus ungünstigen Stimmung, das Problematische herausgesühlt. Friedrich Stumpharts Chronik sagt in unverkennbarer Anspielung auf den Fall der Breuninge:

Es ist weder mir noch dir zu wissen, Ob in recht oder unrecht sei geschehen. 6)

Auf der anderen Seite verurteilen sie fast einstimmig die Art und Weise, wie Ulrich gegen sie versuhr. Diese wird wohl auch von niemandem verteidigt werden können, für den überhaupt noch die Begriffe Recht und Gerechtigkeit

eristieren.

Als einen kleinen Beitrag zu dieser Frage veröffentliche ich nachfolgenden Brief, der aus der ersten Zeit des Zerwürsnisses zwischen Conrad Breuning und dem Herzoge stammt. Gleich nach der am 24. November 1515 erfolgten Flucht der Herzogin nötigte Ulrich den die dahin so hochgeschätzten Mann zur Niederlegung seines Amtes als Vogt zu Tübingen. Am 13. Dezember trat der Landtag zusammen, um wegen der Huttenschen Angelegenheit, sowie wegen der durch Sabinas Flucht zu erwartenden Wirren zu beraten. Am gleichen Tage schrieb C. Breuning an einige Mitglieder der Ehrbarkeit und dat um ihre Vermittlung beim Herzog. Wichtig in diesem Briefe ist vor allem das Zugeständnis Breunings, daß er mit Dietrich Spät auch nach dessen offenem Bruche mit dem Herzoge, ja sogar nach der Flucht der Herzogin in Verkehr gesstanden hat. Da das Schreiben dem Herzoge vorgelegt werden sollte, ist es im übrigen natürlich durchaus apologetisch gehalten und daher mit Vorsicht zu benüten.

Es hat folgenden Wortlaut:

Gunstigen und lieben herrn, ir habent gut wissen, wie min gn. her uf min ubergeben supplicacion iezo mich des amptz, als ich möglich hoffen sol, gnediglich erlasen hat, des ich dann gegen Gott und sinen f. gn. zum höchsten dankbar bin, und will nit destweniger der undertenigen getruen mainung allweg sin, Gott den allmechtigen truwlich zu bitten, sin f. g., dero land und lit in sinem göttlichen schirm zu behalten, doch die obligend grosen beswerden und handlung dis iezigen landtags zum besten in allweg zu schicken. Darnebend gib ich uch mit bekummertem gemut zu erkennen, das in verschinen tagen Franz Scherr (?) hie zu Tuwingen gesagt, ob man nit mainen mög, das ich der handlung mim gn. herrn dero gemachel halb laider begegnet wissens tragen mög, dann Dietterich Spett si in minem hus etlich mal gewesen. Und mus deshalb besorgen, das er, Franz, nach sinem bruch solich erdicht falsch mainung in mim gn. fursten und herrn och gebildet haben möcht. 7) Nun ist war, das

<sup>5)</sup> Mit Ausnahme bes unkritischen B. Kugler, Ulrich Herzog zu Wirt., 1865, S. 55, nehmen fast alle neueren Forscher an, daß Ulrich nur durch sein persönliches Mißtrauen zu einem unbegründeten Verdachte gekommen sei, der dann durch gehässige Zuträgereien genährt, schließlich die Unschuldigen vernichtet habe. Doch muß betont werden, daß sie alle den gewiß nicht unparteiischen Bericht Hans Breunings als Hauptquelle benußen. Vgl. Ulmann

<sup>1.</sup> u. D. S. 10, Ann. 12.

6) Bergl. Sattler, Herzoge, II, Beilagen, S. 44.

7) Daß die Breuninge durch Berleumdungen von leichtfertigen und übelbeleumundeten Personen die Gunst des Herzogs verloren hätten, behauptet auch Hans Breuning, Conrads Sohn, in seinem Berichte vom Jahre 1519 (vergl. Paulus, Sophr. II). In einem bei Aretin, Beiträge IV, 5, S. 526 veröffentlichten Gedichte wird dem Bogt auf Asperg Hans Leonhard von Reischach vorgeworfen, er habe Ulrich "falsche red" zugetragen.

Dietterich Spett, nachdem er sinen son, solang er zu Tuwingen gestanden ist, bi mir gehabt, und als er (nest) mit minem gn. herrn zu Tuwingen gewesen und also in min hus, wie vormals mer zu ziten zu uch, her marschalk, als ir dann herberg in minem hus habent, us und ingangen, das hab ich im nit kinden wören, och nit geacht, mim gn. herrn solichs ain missvallen sin, so ich gesechen, das er mit minem gn. herrn us und ingeritten, mit andern räten und hofgesünd zu hof und in des Steltzers hus geessen hat, in solichem us und ingan ist. Nit minder hat er, Dietterich Spett, wol oft gedacht Hansen von Hutten seligem, wie laid im derselbig handel si, wie ain frommer gesell er gewesen und die ungnad, als er hoff, nit verdient hab; och nit zwifeln, das der one gerochen weder von Gott noch der welt belib etc. und derglichen. Hab ich im zu vil maln geraten und gesagt, das er sich der sach so vil fur ander nit benem und nit zorniger si dann näher frund, als ich sech, tüend, als vater, brüder etc. und sich zu wit nit vertief, das im hernach laid möcht werden, und bedenk vile siner kind und wa das sin lig8) etc. Als er mir nun zuletst sagt, wie er von mim gn. herrn urlob genommen 9), und das sin f. g. im nit mit gnaden noch ungnaden unz zu erfindung kunftiger siner wol oder ubel haltung erlobt haben wölt, tet ich im in warheit true warnung und ermanung, sich also zu halten, damit er hernach sich gnad getrösten möcht etc. Die und derglichen stritreden sind bescheen, wie ich nit zwifeln, ir, her marschalk, solten etwa die och gehört haben.

Das aber er, Dietterich Spett, gegen mir mit ainichem wort ie gedacht hab, des furnemens wöllen sin, min gnedig frau hinwegzufüren, wenig oder vil, sag ich bi miner seel seligkeit oder Gottes barmherzigkeit wöll mir an minem letsten end entwichen, das er es nit getan hat. Gott wölt, ich hett der ding wissen gehabt, so wölt ich mich darin gehalten haben und gehandelt, als aim bidermann wol gepurt het. Er, Dietterich Spett, hat och, sither er von Tuwingen komen, mir weder mit worten noch schriften nichtz zuentboten. Wol hab ich im bi sinem schriber, als ich sin sither sichtig ward, zuentboten, mins ratz, wie oblut, ingedenk zu sin und vervolgen. Gab mir der schriber (mir) die antwurt, er wurt es warlich anderst ich (?) init sich (?) tun. Jr, mine herrn, mögen och wol globen, das er mir ains solichen handels nit vertrut hat, nachdem er sach und wist, min so ernstlich begird sin, mich bi mim gn. herrn zu verantwurten miner unschuld, und das och sin f. g. mich gnediglich verhören wolt und ich mich uf das höchst getrösten tat, durch solichs die ungnad usgelöscht sin. Wie kund dann er ain solich furnemen hinder mich verlaussen?

So ist och, als mich anlangt, die red, min gnädig frau söll mir sither und etlichen andern von der landschaft geschriben hen. Da sag ich minstails, wann es war ist, so sol min gn. her mich one witer verurteiln schinden laussen.

Und darumb, gunstigen, lieben herrn, so erbarmbd es mich, das man mir solich uner zumessen oder vertruen sol, sonder so hab ich mit mim gn. herrn, so ich vernem, wie die sach gestalt und ergangen sin sol, ain herzlich mitliden. Ich wölt och ab ieder hand ains fingers

<sup>8)</sup> Wie gerechtfertigt biese Warnung mar, beweisen bie Berwüftungen ber Guter

Dietrich Späts. Vergl. Ulmann, a. a. D. S. 87.

9) Vergl. das Ausschreiben Ludwigs von Hutten bei Boeding, Hutt. op. I, S. 86.
Es waren im ganzen 18 ben Huttenschen meist nicht verwandte Ritter, die sich von Ulrich

mangeln und mit schmerzen abhauen lassen, das solich sach vermiten wer, das och siner f. g. und dero furstentums obligend beswerden stienden und dero rät erfunden werden möchten nach miner herzlichen getruen begird, so geng es sin f. gn., och land und liten mit allen verwanten nimmer übel; - uch damit allerunderdienstlichest bittend und ermanend, so ich besorg, ob angezagt büberi möcht in min gn. herrn och gebildt sin, ir wölt dis min warhaft handlung sinen f. gn. eroffnen und mich verantwurten; dann ir, min herrn, und meniglich sollent mich anderst nimmer erfinden, denn wie allweg als aim frummen gesellen gepurt und als ain biderman; der will ich, ob Gott will, ersterben. Dann obwol mine widerwertigen von irm furnemen ie nit stienden und mich schon gar vertriben, so will ich dannocht an minem gnedigen, naturlichen herrn, och an dero land und liten kain böse sach tun, noch wider e-r handeln,. sonder mich also um unschuld liden als ain armer krippel, zu dem ich in mins gn. heren dienst worden bin, zu Gott und siner lieb mutter Marian höffen, die mich nie verlaussen hand. Die warheit werd och an den tag und in erkantnus mins gn. herrn kommen, wölches dienen und handlung bisher sinen f. gn. zu mer oder minder gutem erschossen hab oder nit. Datum Lucie anno domini 15. Conrat Brining.

Aufschrift: An erwirdigen, wirdigen, hochgebornen, edeln, vesten herrn Petern von Uffsäs tumherrn zu Wirtzburg etc., herrn doctor Gregorien Lampparttern cantzlern, inclicher Cunrat Thum marschalk, inclicher Philips von Nippenburg hofmaistern, minen gunstigen sonder lieben herrn sampt and iedem insonder.

Staatarchiv, Landsch. A. I ad B. 1. Nr. VIII b. Lt.-A. von 1515.

## Antike Sitte im modernen Leben.

3) Das Ohrentlingeln.

Wenn einem die Ohren klingeln, so gilt das als ein sicheres Zeichen, daß man irgendwo von uns spricht. Ist es das rechte Ohr, so wird man gelobt, ist es dagegen das linke, so wird man gescholten. Dieser Aberglaube ist weit verbreitet, nicht nur bei uns in Süddeutschland, sondern auch im Norden unseres Baterlandes (Kuhn, Sagen, Gebräuche und Märchen aus Westfalen II, Er war aber so ziemlich in berselben Form schon bem klassischen Alter= tom geläufig. Plinius fagt in feiner Naturgeschichte (28, 2, 24): Quin et absentes tinnitu aurium praesentire sermones de se receptum est; und einen hübschen Beleg für biefe antike Bolksvorstellung bietet Lucian in einem feiner Hetärengespräche (9, 2): Die Hetäre Pannychie hat unter ihren Liebhabern auch einen miles gloriosus, namens Polemo, der nicht nur mit seinen Großtaten im Felde zu prahlen liebt, sondern auch überzeugt ift, eine unwiderstehliche Anziehungsfraft auf jedes weibliche Herz auszuüben. Dorkas, die gewandte Bofe ber Pannychis, fennt seine Schwäche, und als er einmal nach längerer Abwesenheit wieder in Attika anlangte und ihr im hafen begegnete, schilderte fie ihm mit beredten Worten die Sehnsucht, die ihre Berrin nach bem Abwesenden empfunden hätte. "Gewiß, o Polemo, fagt sie unter anderem, haben dir oftmals die Ohren geklingelt, wie oft hat meine Herrin unter Tränen beiner gebacht, jumal wenn eine Rachricht vom Kriegsschauplat anlangte, und wenn man von Berluften auf unferer Seite hörte, dann gerraufte fie fich bas Haar, zerichlug fich bie Bruft und trauerte schon um bich, wie um einen Toten."